

Stadtwerke Landstuhl

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Landstuhl weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Landstuhl und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP)

Das Arbeisentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $AE = GP_i + AP_i/100 * M$ [Euro]

■ M jährliche Transportmenge [kWh]

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

■ GP_i Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
■ AP_i spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	2.000	5,00	3,702
2	2.001	10.000	17,41	3,082
3	10.001	300.000	56,31	2,693
4	300.001	1.500.000	752,31	2,461

<u>Berechnungsbeispiel</u>

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 729,56 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 56,31 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (2,693 Ct/kWh) in Höhe von € 673,25.

Seite 1 von 5 Stand: 15.10.2025

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

2.2. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Arbeisentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $AE = A_i + AP_i/100 * M$ [Euro]

■ M jährliche Transportmenge [kWh]

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

■ A_i Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
■ AP_i spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	14.000.000	0,00	0,588
2	14.000.001	32.000.000	25.620,00	0,405
3	32.000.001		25.620,00	0,405

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Seite 2 von 5 Stand: 15.10.2025

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

2.3. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $LE = L_i + LP_i * P$ [Euro]

■ P maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

■ L_i Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]■ LP_i spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahreshöchst- leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst- leistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	5.500	0,00	23,910
2	5.501	12.000	44.110,00	15,890
3	12.001		46.030,00	15,730

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Stundenleistung und einer Jahresmenge von 25.000.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 329.880,00 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 126.870,00 berechnet mit Sockel A von € 25.620,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,405 Ct/kWh) in Höhe von € 101.250,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 203.010,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 44.110,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 15,890 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 158.900,00.

Seite 3 von 5 Stand: 15.10.2025

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen				Leistungsmessung	
Bis G6	G10- G25	G40- G100	G160- G400	G650- G1000	
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
15,00	34,00	195,00	568,00	1.152,00	621,00

Der Preis für die Leistungsmessung wird zum Preis für den jeweiligen Zähler hinzuaddiert und umfasst u.a. die monatliche Ablesung und eventuelle Zusatzgeräte wie Mengenumwerter, Datenspeicher etc.

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)

Standardlastprofilmessung			ng	Registrierende Leistungsmessung	
1 x	2 x	4 x	12 x	Datenbereitstellung	
im Jahr	im Jahr	im Jahr	im Jahr	3 x täglich	stündlich
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
7,00	14,00	28,00	84,00	319,00	2.695,00

2.5. Umrechnung

Die Umrechnung des Verbrauches von m³, entsprechend dem Gesetz über Einheiten im Messwesen, erfolgt nach Arbeitsblatt G 685 des DVGW in der jeweiligen Fassung bzw. der ersatzweise maßgebenden Vorschrift.

2.6. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Landstuhl gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

3. Weitere Leistungen

Die obigen Messpreise verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

4. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 sowie 3. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Seite 4 von 5 Stand: 15.10.2025

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

5. Sonstiges

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzten, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Stadtwerke Landstuhl Telefon: 06371 83-0 Kaiserstraße 49 06371 83-101 Fax: 66849 Landstuhl E-Mail: werke@landstuhl.de

> Seite 5 von 5 Stand: 15.10.2025